



An das
Bundekanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Per E-Mail: v@bka.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 14. Dezember 2011
Zl. K-200/141211/HA,GA

GZ: 632 898/1-V/2/a/11

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, das Berufsreifeprüfungsgesetz und das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Zu § 16 Schulpflichtgesetz

Im vorliegenden Entwurf wird in § 16 Abs. 3 eine geringfügige aber nicht inhaltliche Änderung der Bestimmungen zur Schulpflichtmatrix vorgeschlagen. Der Österreichische Gemeindebund hat bereits mehrfach, so zuletzt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zum Ministerialentwurf, die Forderung erhoben, die Bestimmungen im Zusammenhang mit der Schulpflichtmatrix gänzlich und ersatzlos zu streichen. Abgesehen von dem immensen bürokratischen Aufwand, der jährlich auf die Gemeinden durch die Pflicht zur Führung der Schulpflichtmatrix zukommt, existiert auf Grundlage des Bildungsdokumentationsgesetzes

(Bildungsevidenz) ohnehin eine vollständige Erfassung der für die Erfüllung der in § 16 Schulpflichtgesetz genannten Zwecke erforderlichen Daten. Ein Abgleich mit dem Zentralen Melderegister (ZMR) würde eine abschließende Auskunft darüber geben, ob die Schulpflicht von allen schulpflichtigen Kindern erfüllt wird.

Da unabhängig voneinander zwei Mal ein und dieselben Daten erhoben werden müssen, besteht derzeit eine Doppelgleisigkeit, die im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung und im Hinblick auf den notwendigen Bürokratieabbau beseitigt werden muss.

Hinzu kommt, dass sich in der Vergangenheit im Zusammenhang mit der Führung der Schulpflichtmatrik immer wieder gezeigt hat, dass

- Kinder kurzfristig einen Wohnsitz begründen und dort zu Schule gehen,
- die Verpflichtung der Schulen, den Wohnsitzgemeinden Informationen zum Schulbesuch bekanntzugeben, nur im geringen Ausmaß erfüllt wird,
- es oft bei Schulpflichtigen mit mehreren Wohnsitzen bzw. beim häufigen Wohnsitzwechsel für die aktuelle Wohnsitzgemeinde sehr schwierig ist, den tatsächlichen Schulbesuch nachzuvollziehen.

Die bereits im Rahmen mehrere Gesetzesänderungen vorgeschlagene Streichung des § 16 Schulpflichtgesetzes hätte mehrere Vorteile:

- keine Doppelgleisigkeit mehr und daher Bürokratieabbau,
- die Erfüllung der Schulpflicht kann unabhängig vom aktuellen (oft kurzfristigen) Wohnsitz nachvollzogen werden,
- der Bezirksschulrat des aktuellen Hauptwohnsitzes erhält nur mehr die Daten jener Schulpflichtigen für die im gesamten Bundesgebiet kein Schulbesuch aufschiebt,

- es wird auch dem Datenschutz Rechnung getragen, da die Wohnsitzgemeinde keine Information über einen Schulbesuch (z.B. konfessionelle, private Schule) erhält.

Das Bundesgesetz über die Dokumentation im Bildungswesen, BGBl. I Nr. 12/2002, verpflichtet die Einrichtung und Führung einer Schüler-Gesamtevidenz. Da die Feststellung der Schulpflichtigen und im Zusammenhalt mit dem ZMR die Feststellung der Schulpflichterfüllung gewährleistet sind und alle personen- und bildungsrelevanten Daten der Schüler in der zentralen Gesamtevidenz enthalten sind, ist eine weitere Führung der dezentralen Schulpflichtmatriken durch die Gemeinden obsolet. Der Österreichische Gemeindebund fordert daher eine gänzliche Entbindung der Gemeinden von der Pflicht zur Errichtung und Führung der Schulpflichtmatrik. § 16 Schulpflichtgesetz und die damit verbundenen Ausführungsbestimmungen sind daher außer Kraft zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Leiss e.h.

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Mödlhammer e.h.

Bgm. Helmut Mödlhammer

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel